



Politische Gemeinde Domleschg

Verordnung über die Parkierung und Dauerparkierung auf öffentlichem Grund

Gestützt auf Art. 32 und Art. 44 des Polizeigesetzes der Gemeinde Domleschg vom Gemeindevorstand beschlossen am 21. August 2018

Art. 1 Zweck

Diese Verordnung regelt die Parkierung und Dauerparkierung im Dorfgebiet der Fraktionen Almens, Feldis/Veulden, Paspels, Pratval, Rodels, Scheid, Trans und Tumegl/Tomils.

Art. 2 Parkierung

Die Parkierung von Fahrzeugen an Strassenrändern sowie auf nicht als Parkplatz bezeichnetem öffentlichem Grund ist nicht gestattet. Ausgenommen sind Güterumschlag und Zubringerdienst.

Art. 3 Dauerparkierung

Als Dauerparkierung gilt das regelmässige Abstellen von Motorfahrzeugen, Anhängern oder Wohnwagen auf öffentlichem Grund. Regelmässig bedeutet, dass ein Fahrzeug 3-mal und mehr pro Woche oder das ganze Wochenende auf demselben Platz abgestellt wird.

Als öffentlicher Grund gelten sämtliche öffentlichen Strassen, Plätze, Wege oder Abstellflächen der Gemeinde Domleschg.

Art. 4 Bewilligungspflicht

Die Dauerparkierung auf öffentlichen Grund bedarf einer Bewilligung der Gemeinde.

Bewilligungspflichtig sind:

- Sämtliche Fahrzeughalter, welche ihre Motorfahrzeuge, Anhänger oder Wohnwagen regelmässig auf öffentlichen Grund abstellen.
- Gewerbe-, Dienstleistungs- und Tourismusbetriebe unter den Voraussetzungen von Art. 10.

Fahrzeughalter, welche nicht nachweisen können, dass ihnen für ihr Fahrzeug in der Gemeinde ein privater Parkplatz zur Verfügung steht, gelten grundsätzlich als bewilligungspflichtig.

Der Gemeindevorstand stellt fest, wer bewilligungspflichtig ist.

Art. 5 Berechtigung und Ausweis

Die Bewilligung zur Dauerparkierung gibt weder Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz noch auf eine ständige Benutzbarkeit der zur Verfügung stehenden Parkflächen. Sie berechtigt den Inhaber lediglich, sein Fahrzeug im Rahmen der Signalisation sowie der jeweils geltenden Vorschriften auf öffentlichem Grund regelmässig zu parkieren. Das Abstellen von Fahrzeugen ohne Kontrollschilder ist unzulässig.

Den Berechtigten wird eine Parkkarte ausgehändigt, welche gut sichtbar am Fahrzeug angebracht werden muss.

Art. 6 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für die Beschädigung oder den Diebstahl des Fahrzeugs.

Art. 7 Winterdienst

Bei starkem Schneefall und bevorstehender Schneeräumung sind die Weisungen des Werkdienstes zu befolgen.

Art. 8 Fest vermietete Parkplätze

Bei der Gemeinde können wenige Parkplätze fest gemietet werden.



Politische Gemeinde Domleschg

Verordnung über die Parkierung und Dauerparkierung auf öffentlichem Grund

Art. 9 Gebühren

Für die Bewilligung zur Dauerparkierung wird eine Gebühr von CHF 30.00 pro Monat und Fahrzeug erhoben. Die Gebühr wird durch die Gemeinde für sechs Monate im Voraus eingezogen. Für Gemeindegestellte während der Arbeitszeit gelten besondere Regelungen.

Für fest vermietete Parkplätze wird ein Betrag von CHF 50.00 pro Monat und Fahrzeug erhoben. Die Miete gilt jeweils für ein halbes oder ganzes Jahr und wird im Voraus von der Gemeinde eingezogen.

Für den Parkplatz Candaleun-Nurlagn in Feldis/Veulden gelten folgende Tarife:

Jeden Tag von 07.00 – 19.00 Uhr; die vorausbezahlte Zeit wird auf den nächsten Tag geschoben.

- Parkgebühr kurzzeitig: Fr. 0.50/Std.
- Parkgebühr langfristig: Fr. 5.00/24 Stunden
- Parkgebühr für Wochenmiete: Fr. 30.00/Woche. Die Parkkarte ist im Volg Feldis/Veulden erhältlich.

Art. 10 Gewerbebetriebe

Gewerbe-, Dienstleistungs- und Tourismusbetriebe sowie Hotel und Restaurants, welche für ihre Angestellten, Kunden oder Gäste nicht über genügend Privatparkplätze verfügen, entrichten für die Nutzung des öffentlichen Grundes eine Pauschalgebühr nach Massgabe des beanspruchten Platzes. Die Höhe der Gebühr wird von der Geschäftsleitung festgelegt und jeweils ein Jahr in Voraus erhoben.

Art. 11 Ausnahmen

Die Geschäftsleitung kann in begründeten Fällen betreffend Art. 2 und 3 Ausnahmen verfügen. Dies betrifft insbesondere grössere Anlässe. Diese sind der Gemeinde vorher und rechtzeitig zu melden.

Art. 12 Parkflächen, Einschränkungen und Besonderheiten in den Fraktionen

a) Almens

- Parkplatz beim Schulhaus, maximal 8 Stunden, ausgenommen mit Bewilligung der Gemeinde.

b) Feldis/Veulden

- In Feldis gilt eine „Zone Parkieren verboten“ davon ausgenommen sind signalisierte und markierte Plätze.
- Die Parkplätze beim Eingang zur Fraktion (Candaleun-Nurlagn) sind gebührenpflichtig.
- Die Dauerparkierung auf den Parkplätzen der SSF ist nicht gestattet. Ausnahmen sind nur mit Bewilligung der SSF möglich.
- Parkplatz Volg Laden / Post: Während den Öffnungszeiten nur für Laden- und Postbesucher gestattet.
- Parkplatz Gira unterhalb der Sternawiese: Nur mit Parkkarte der Gemeinde gestattet.
- Parkplatz Vazzal beim Schulhaus bzw. beim Feuerwehrdepot: Maximale Parkdauer 2 Stunden, ausgenommen mit Bewilligung der Gemeinde.

c) Paspels

- In Paspels gilt eine „Zone Parkieren verboten“ davon ausgenommen sind signalisierte und markierte Plätze.
- Parkplatz bei der Zivilschutzanlage: Maximale Parkdauer 8 Stunden. Die Dauerparkierung ist nicht gestattet.
- Parkplatz beim Schulhaus: Maximale Parkdauer 8 Stunden, ausgenommen mit Bewilligung der Gemeinde.



Politische Gemeinde Domleschg

Verordnung über die Parkierung und Dauerparkierung auf öffentlichem Grund

- Parkplatz Vitg: Dauerparkierung mit Bewilligung der Gemeinde gestattet.
- d) Pratval**
- Die Dauerparkierung auf dem Parkplatz beim Bauamt ist nicht gestattet.
- e) Rodels**
- Parkplatz Domleschgerstrasse neben der Kirche/Feuerwehrdepot: Maximale Parkdauer 8 Stunden. Die Dauerparkierung ist nicht gestattet.
 - Parkplatz Tobelweg: Maximale Parkdauer 8 Stunden, ausgenommen mit Bewilligung der Gemeinde.
 - Parkplatz Bahnhofstrasse: Maximale Parkdauer 8 Stunden, ausgenommen mit Bewilligung der Gemeinde.
- f) Scheid**
- Die Dauerparkierung auf den Parkplätzen beim Schulhaus und bei La Resgia ist nicht gestattet.
- g) Trans**
- Die Dauerparkierung auf dem Parkplatz beim Dorfplatz ist nicht gestattet.
- h) Tumegl/Tomils**
- In Tomils gilt eine „Zone Parkieren verboten“ davon ausgenommen sind signalisierte und markierte Plätze.
 - Der Parkplatz nördlich des Pfrundstalls gehört der katholischen Kirchgemeinde Tumegl/Tomils und werden durch sie bewirtschaftet, die dortigen Naturplätze werden nicht fest vermietet.
 - Parkplatz zwischen dem Schulhaus und der Kirche: Maximale Parkdauer 12 Stunden.
 - Parkplatz Dorfeingang Quadra: Maximale Parkdauer 8 Stunden. Die Dauerparkierung ist nicht gestattet.
 - Parkplatz Laden/Post/Kanzlei: Während den Öffnungszeiten nur für Laden-, Kanzlei- und Postbesucher gestattet. Ausserhalb der Ladenöffnungszeiten maximale Parkdauer 8 Stunden. Die Dauerparkierung ist nicht gestattet.
 - Einige Parkplätze in der Fraktion können bei der Gemeinde fest gemietet werden.

Art. 13 Kontrolle

Die Parkplatzkontrolle obliegt den von der Geschäftsleitung hierzu bevollmächtigten Personen oder externen Sicherheitsdiensten. Während der Dienstausbübung müssen sich die Personen über ihre polizeiliche Funktion ausweisen können.

Art. 14 Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung und Übertretungen der erlaubten Parkzeit werden nach dem Ordnungsbussenverfahren gehandelt.

Fahrzeuge können nötigenfalls auf Kosten der Halter entfernt werden.

Art. 15 Vollzug

Der Vollzug dieser Verordnung obliegt dem Gemeindevorstand. Er kann diese Kompetenz an die Geschäftsleitung delegieren.



Politische Gemeinde Domleschg

Verordnung über die Parkierung und Dauerparkierung auf öffentlichem Grund

Art. 16 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Sämtliche bisherigen Verordnungen und Regelungen betreffend Parkierung und Dauerparkierung werden aufgehoben.

Diese Verordnung tritt nach Abschluss des Verfahrens gemäss Art. 7 Abs. 1 und 2 EGzSVG und mit dem Anbringen der Signalisation in Kraft.

Im Namen des
GEMEINDEVORSTANDES DOMLESCHG

Der Gemeindepräsident:

Werner Natter

Die Departementsvorsteherin:

Ursula Tscherner

Teilrevision vom 23.09.2019

Der **Art. 3** (Dauerparkierung) wurde präzisiert: «Regelmässig bedeutet, dass ein Fahrzeug 3-mal und mehr pro Woche oder das ganze Wochenende auf demselben Platz abgestellt wird».

Der **Art. 4** (Bewilligungspflicht) wurde ergänzt mit «Fahrzeughalter, welche nicht nachweisen können, dass ihnen für ihr Fahrzeug in der Gemeinde ein privater Parkplatz zur Verfügung steht, gelten grundsätzlich als bewilligungspflichtig. Der Gemeindevorstand stellt fest, wer bewilligungspflichtig ist»

Der Artikel **12a** (Parkplatz Schulhaus Almens) wurde ergänzt mit: «ausgenommen mit Bewilligung der Gemeinde».

Die Artikel **12b, c und h** (Parkflächen, Einschränkungen und Besonderheiten in den Fraktionen, in Fel-dis, Paspels und Tomils) wurden ergänzt mit: «Zone parkieren verboten, ausgenommen auf signalisierten und markierten Plätzen».